

23.12.21

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durch Änderungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts ist bei einigen marktordnungsrechtlichen Verordnungen Änderungsbedarf entstanden. Im Einzelnen geht es um folgende Verordnungen:

- Sowohl die EG-Sicherheiten-Verordnung als auch die EG-Lizenz-Verordnung bedürfen der Anpassung an das EU-Recht zu Sicherheiten bzw. zu Lizenzen, das in den Jahren 2013 bis 2016 grundlegend überarbeitet wurde. Bei der Überarbeitung wurden insbesondere die bisher im Lizenzrecht verankerten Vorschriften über die für Ein- und Ausfuhrlicenzen zu erhebenden Sicherheiten aus dem EU-Lizenzrecht in die EU-Finanzierungsverordnung überführt. Eine der wesentlichen materiellen Neuerungen ist die Umstellung der bisherigen Papierlicenzen auf elektronische Lizenzen als Regelverfahren.
- Infolge der Anpassung des EU-Rechts für Lizenzen wurde zum 1. Januar 2021 das bisherige EU-Recht für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, grundlegend neu gefasst. Ziel dieser Überarbeitung war die Vereinfachung der Regelungen und gleichzeitige Reduzierung der Betrugsanfälligkeit in Umsetzung verschiedener EuGH-Urteile dazu. Im Rahmen der Subsidiarität sind die neuen Verordnungen durch eine nationale Ausgestaltung zu ergänzen. Diese Ausgestaltung soll in der ohnehin zu überarbeitenden nationalen EG-Lizenz-Verordnung stattfinden. Das in der Getreide-Ausfuhr- und Verarbeitungs-Überwachungs-Verordnung vorgesehene Überwachungsverfahren ist durch die Änderungen im EU-Lizenzrecht so nicht mehr anwendbar. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.
- Im Jahr 2017 ist die Zuckerquotenregelung der Europäischen Union ausgelaufen. Nach Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die Gemeinsame Marktorganisation sind die bisherigen EU-Regelungen zur Zuckerquotenregelung nicht mehr gültig. Daher kann nicht mehr erforderliches nationales Durchführungsrecht aufgehoben werden. Dies betrifft die Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung, die Denaturierungsprämienverordnung und die Umstrukturierungsverordnung.
- Des Weiteren ist durch die Überführung von § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in § 6a des Marktorganisationsgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen eine Ergänzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich geworden. Ferner sind Verweise auf das Unionsrecht im Bereich der eier- und fleischhandelsrechtlichen Vorschriften zu aktualisieren. Weiterhin soll das im EU-Recht vorausgesetzte Zulassungserfordernis für Geflügelerzeuger in der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch konkretisiert und ein Verstoß gegen dieses Erfordernis bewehrt werden.

B. Lösung; Nutzen

Änderung der EG-Sicherheiten-Verordnung, der EG-Lizenz-Verordnung, der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung, der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch, der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung, der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung sowie Aufhebung der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungs-Verordnung und eines Teils des nationalen Durchführungsrechts zur Zuckerquote.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wird der Rechtsbestand bereinigt und konsolidiert. Der Umstieg auf eine elektronische Abwicklung des Lizenzverfahrens vereinfacht die Verwaltungsabläufe und schafft sowohl bei den Unternehmen als auch bei den zuständigen Behörden Kapazitäten für andere Tätigkeiten.

C. Alternativen

Keine. Eine Aufhebung der EG-Sicherheiten-Verordnung oder der EG-Lizenz-Verordnung kommt nicht in Betracht, weil die Regelungsinhalte (z. B. Zuständigkeitsregelungen, Ermessensleitung) weiter erforderlich sind. Änderungen im Unionsrecht sind im nationalen Recht nachzuvollziehen. Um eine rechtssystematische Kongruenz der eier- und fleischhandelsrechtlichen Verordnungen zu schaffen, sind deren vorstehend jeweils beschriebenen Änderungen unerlässlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die unter „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ angegebenen Aufwendungen der Verwaltung führen nicht zu haushälterischen Mehrausgaben beim Bund.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird sich insgesamt um 144 000 Euro verringern. Diese Verringerung ist im Sinne der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) ein „Out“ von 144 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ergibt sich im vollen Umfang aus der Reduzierung von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 275 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand sinkt nach Etablierung des elektronischen Verfahrens im Bereich der Lizenzerteilung und -verwaltung voraussichtlich um mindestens 184 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

23.12.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 21. Dezember 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, d und t, des § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, des § 7 Absatz 3 Satz 1, des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des § 15 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und mit § 16, des § 17 Absatz 5, des § 21 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Satz 2 und Satz 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 21 Satz 1 Nummer 1 und § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 642) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und
- des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und des § 38 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der EG-Lizenz-Verordnung

Die EG-Lizenz-Verordnung vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2004 (BGBl. I S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(EG-Lizenz-Verordnung)“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen und der Handelsregelungen hinsichtlich der Lizenzen im Sinne des § 5 des Marktorganisationsgesetzes erlassen worden sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Satz 1 des neuen Absatzes 1 werden die Wörter „zuständige Zollstelle“ durch das Wort „Bundesfinanzverwaltung“ ersetzt.
- c) Satz 3 des neuen Absatzes 1 wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Elektronisch erteilte Lizenzen werden durch die Bundesfinanzverwaltung elektronisch abgeschrieben und bestätigt. Die Marktordnungsstelle und die Bundesfinanzverwaltung übermitteln sich dazu gegenseitig auf elektronischem Weg, soweit erforderlich,

- 1. die in Abschnitt I Nummer 1, 4, 5 und 11 der Anlage des Marktorganisationsgesetzes genannten allgemeinen Daten,
 - 2. die in Abschnitt II Nummer 8, 11, 15 bis 20 und 22 der Anlage des Marktorganisationsgesetzes genannten maßnahmenspezifischen Angaben sowie
 - 3. die in der referenzierten Zollanmeldung enthaltene Nummer der Rechnung.“
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Nachweise für den Handel mit Drittländern oder für die Referenzmenge

(1) Soweit Rechtsakte der Europäischen Union für die Erteilung einer Lizenz für ein Zollkontingent einen Nachweis über den Handel mit Drittländern (Handelsnachweis) vorsehen oder vom Nachweis einer Referenzmenge (Referenzmengennachweis) abhängig machen, muss im Nachweis der Antragsteller als zollrechtlicher Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S.2; L 317 vom 1.10.2020, S. 39), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, ausgewiesen sein.

(2) Für die Zwecke des Referenzmengennachweises muss sich die in der Zollanmeldung anzugebende Rechnungsnummer auf die Rechnung in der Fassung beziehen, die in der Buchhaltung des Antragstellers oder Lizenzübernehmers verbucht und von ihm beglichen wird. Die Marktordnungsstelle ist berechtigt, Übersetzungen anzufordern, wenn die vorgelegte Rechnung nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.“

Artikel 2

Änderung der EG-Sicherheiten-Verordnung

Die EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2008 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(EG-Sicherheiten-Verordnung)“ gestrichen.

2. In § 1 werden die Wörter „des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen“ durch die Wörter „§ 3 des Marktorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 31 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 2 oder 3 des Marktorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 951)“ durch die Wörter „vom 13. November 2020 (BGBl. I S. 2487)“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EG 1985 Nr. L 205 S. 5, ABl. EG 1986 Nr. L 14 S. 19)“ durch die Wörter „nach Artikel 51 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58) geändert worden ist,“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85“ durch die Wörter „Artikel 18 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 der Verordnung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334)“ durch die Wörter „§ 5 des Marktorganisationsgesetzes“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verfall von Sicherheiten; Zinshöhe

(1) Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten nicht etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Stelle erklärt den Verfall einer Sicherheit durch Bescheid.

(2) Der nach Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 zu erhebende Zinssatz liegt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel 3

Änderung der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

Die Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2196), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach Abschnitt III der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung

Die Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach Abschnitt III der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „2017/1182“ die Wörter „baldmöglichst nach der Schlachtung, spätestens 60 Minuten nach dem Stechen des Tiers, durch die für die Tätigkeit vorgesehenen Bediensteten des Schlachtbetriebs“ eingefügt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach Abschnitt III der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c des Marktorganisationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 3 eine andere als in Satz 1 genannte“ durch die Wörter „Satz 4 eine“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach Abschnitt III der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.“

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2192 (ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 10) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46“ ein Semikolon und die Angabe „L 8 vom 13.1.2009, S. 33“ eingefügt und wird die Angabe „(EU) Nr. 576/2011 (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 66)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)“ ersetzt.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Vorschriften für Geflügelerzeuger

(1) Geflügelerzeuger, die Geflügel unter Verwendung der in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 festgelegten Begriffe vermarkten oder in Verkehr bringen, müssen über eine behördliche Zulassung verfügen.

(2) Die Zulassung ist auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erteilen, wenn im Rahmen einer Vor-Ort-Überprüfung festgestellt wurde, dass der Geflügelerzeuger die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 für die jeweilige Haltungsform festgelegten Haltungsveraussetzungen erfüllt.“

4. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach Abschnitt III der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.“

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. ohne Zulassung nach § 6a Absatz 1 Geflügel vermarktet oder in Verkehr bringt oder“.

c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 6)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

Wer Eier liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert sind, hat auf jeder Stufe der Lieferkette mit Ausnahme des Einzelhandels in Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren die Güte- oder Gewichtsklassen anzugeben, unter denen die Eier jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind.“

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 273), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5), die“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „Nr. 557/2010 (ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 13)“ durch die Angabe „Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 593), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist,
 2. die Zucker-Denaturierungsprämienverordnung vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist,

3. die Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2967), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, und
4. die Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie vom 30. Juni 2006 (BAnz. S. 4778), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 101 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18),

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 44),

- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1),

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen,

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten

wurde das EU-Recht zu Lizenzen, zu Lizenzkontingenten und zur Erhebung, Verwaltung und Freigabe von Sicherheiten grundlegend überarbeitet. Sowohl die EG-Sicherheiten-Verordnung als auch die EG-Lizenz-Verordnung bedürfen daher der Anpassung.

Das in der Getreide-Ausfuhr- und Verarbeitungs-Überwachungs-Verordnung vorgesehene Überwachungsverfahren ist durch die o. g. Änderungen im Unionsrecht so nicht mehr anwendbar. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Im Jahr 2017 ist die Zuckerquotenregelung der Europäischen Union ausgelaufen. Nach Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind die bisherigen EU-Regelungen dazu nicht mehr gültig. Daher kann nicht mehr erforderliches nationales Durchführungsrecht aufgehoben werden. Dies betrifft die Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung, die Denaturierungsprämienverordnung sowie die Umstrukturierungsverordnung.

Des Weiteren ist durch die Überführung von § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes in § 6a des Marktorganisationsgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen eine Umstellung der vormals auf dem Handelsklassengesetz beruhenden Ordnungswidrigkeitstatbestände der eier- und fleischhandelsrechtlichen Rechtsverordnungen auf das Marktorganisationsgesetz sowie eine Ergänzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich geworden. Ferner sind Verweise auf das Unionsrecht im Bereich der eier- und fleischhandelsrechtlichen Vorschriften zu aktualisieren. Weiterhin soll das im EU-Recht vorausgesetzte Zulassungserfordernis für Geflügelerzeuger in der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch konkretisiert und ein Verstoß gegen dieses Erfordernis bewehrt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anpassung des nationalen Rechts an das geänderte EU-Recht bzw. an geändertes nationales Recht.

III. Alternativen

Keine. Eine Aufhebung der EG-Sicherheiten- oder der EG-Lizenz-Verordnung kommt nicht in Betracht, weil die Regelungsinhalte (z.B. Zuständigkeitsregelungen, Ermessensleitung) weiter erforderlich sind. Änderungen im Unionsrecht sind im nationalen Recht nachzuvollziehen. Um eine rechtssystematische Kongruenz der eier- und fleischhandelsrechtlichen Verordnungen zu schaffen, sind deren vorstehend jeweils beschriebenen Änderungen unerlässlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit dem Entwurf werden die EG-Sicherheiten- und die EG-Lizenz-Verordnung an die auf EU-Ebene erfolgten Änderungen angepasst. Das in der Getreide-Ausfuhr- und Verarbeitungs-Überwachungs-Verordnung vorgesehene Verfahren entspricht nicht mehr dem Unionsrecht und wird daher aufgehoben. Nach dem Wegfall der Zuckerquotenregelung der EU kann auch das zugehörige nicht mehr erforderliche nationale Durchführungsrecht aufgehoben werden (siehe Ausführungen oben unter I.).

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umstellung auf das elektronische Lizenzverfahren wird zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, genauso wie die Aufhebungen zuckermarktrechtlicher Verordnungen, der Getreide-Ausfuhr- und der Verarbeitungs-Überwachungs-Verordnung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die vorliegende Verordnung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die in den Artikeln 3 bis 9 des Verordnungsentwurfs enthaltenen marktordnungsrechtlichen Bestimmungen in ihrem Kerngehalt auf die Sicherung der Qualität von Nahrungsmitteln abzielen, die für eine gesunde Ernährung von erheblicher Relevanz sind. Insbesondere das Ziel „Gesundheit und Ernährung – Länger gesund leben“ ist mit dem Indikatorenbereich 3.1.a und 3.1.b „Gesundheit und Ernährung“ für die betreffenden Bestimmungen des Rechtsetzungsvorhabens relevant. Die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen dienen nämlich sowohl dem Gedanken des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wie auch der Steigerung der Lebensqualität im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Denn eine strenge Kontrolle der Nahrungsmittelqualität ist elementarer Bestandteil eines funktionierenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes und trägt dazu bei, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher gesund ernähren können. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 2a) Rechnung getragen, indem man mit der Aktualisierung der Verweise auf geändertes EU-Recht und die Rechtsbereinigung durch Aufhebung obsolet gewordener Rechtsvorschriften zur Rechtsklarheit und -sicherheit beiträgt und so im Sinne einer verantwortungsvollen Regierung handelt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die unter 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung angegebenen Aufwendungen der Verwaltung führen nicht zu haushälterischen Mehrausgaben beim Bund.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 144 000 Euro reduzieren, wobei sich die Reduzierung ausschließlich aus der Reduzierung von Informationspflichten ergibt. Im Einzelnen:

Die BLE erteilt zurzeit jährlich rund 28 000 Lizenzen in Papierform an Unternehmen, die Waren im Rahmen von Zollkontingenten zu günstigeren Zollsätzen einführen wollen. Lizenzen können i.d.R. europaweit genutzt werden. Solange die elektronische Lizenz nicht europaweit eingeführt ist, umfasst die elektronische Lizenz allerdings nur Lizenzen, die in Deutschland erteilt und genutzt werden. Etwa drei Viertel der in Deutschland erteilten Lizenzen werden aber in anderen Mitgliedstaaten genutzt, sodass derzeit etwa 7 000 Lizenzen von der Einführung der elektronischen Lizenz betroffen sein werden.

Aufgrund der lizenzrechtlichen Regelungen ist eine Lizenz vergleichbar mit einem Wertpapier. Lizenzinhaber sind daher gehalten, die in Papierform ausgestellten Lizenzen sicher aufzubewahren und nur auf sicherem Versandweg (Einschreiben) zu befördern, um einem eventuellen finanziellen Verlust entgegenzuwirken. Lizenzen müssen mindestens zweimal – regelmäßig jedoch mehrfach – zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und der Verwaltung befördert werden. Die Lizenzinhaber überlassen die Zollabfertigung nach den bisherigen Erfahrungen in 50 % der Fälle Erfüllungsgehilfen (Spediteuren etc.), wodurch nochmals (zweimal) Versandkosten zwischen diesen anfallen. Das Porto für ein Einschreiben liegt bei 3,30 Euro. Geht man davon aus, dass jede der vorgenannten 7 000 Lizenzen zweimal, davon jede zweite Lizenz noch zwei weitere Male als Einschreiben verschickt wird, werden sich die eingesparten Portokosten auf 69 300 Euro summieren.

Hinzu kommen die Personalkosten für die Entgegennahme, Prüfung auf Richtigkeit der Eintragungen/Abschreibungen, Registrierung/Verbuchung, Kopieren, Weiterleitung etc. der Lizenz, die bei angenommenen Lohnkosten von 19,90 Euro pro Stunde (Anhang VI Zeile G („Handel“) des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regierungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018) und einem angenommenen Zeitaufwand von 30 Minuten pro Lizenz auf 9,95 Euro geschätzt werden und somit bei 7 000 Lizenzen 69 650 Euro betragen. In den oben genannten 50 % der Fälle, in denen Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, fällt ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand insoweit an, als die Entgegennahme und der Versand der Lizenz durch den Erfüllungsgehilfen erfolgen. Dieser Aufwand kann mit etwa fünf Minuten angesetzt werden, was bei 3 500 Fällen abgerundet 5 800 Euro entspricht. Zusammen ergibt das Personalkosten von rund 75 450 Euro.

Durch den Verzicht auf die Verwendung der Papierlizenz in Deutschland und die damit einhergehenden Tätigkeiten verringert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft daher jährlich um – abgerundet – mindestens 144 000 Euro. Der Wirtschaft entstehen keine Kosten infolge einer behördenseitigen technischen Umstellung.

Durch die Einführung des Zulassungserfordernisses für die Verwendung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 aufgeführten Haltungsformen für Geflügel bei der Vermarktung entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Die Geflügelerzeugerbetriebe in Deutschland verfügen bereits über die zur Auslobung bestimmter Haltungsformen erforderliche Zulassung. Diese wurde den Betrieben in der Vergangenheit durch die zuständigen Landesbehörden auf Grundlage der unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 erteilt. Das Zulassungserfordernis für Geflügelerzeugerbetriebe ergibt sich jedoch nur mittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 543/2008; explizit sind dort nur die Schlachtbetriebe als zulassungspflichtig genannt. Die Länder sind mit der Bitte an den Bund herangetreten, die betreffende EU-rechtliche Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit im nationalen Recht zu konkretisieren und – im Hinblick auf einen Einzelfall, in dem eine Auslobung der Haltungsformen durch einen Geflügelerzeugerbetrieb ohne vorherige Zulassung erfolgt ist – einen Verstoß gegen die Zulassungspflicht zu bewahren. Der Bund kommt dieser Bitte durch die in §§ 6a und 9 Absatz 1 Nummer 10 GFIFleischV enthaltenen Neuregelungen nach.

Durch die in Artikel 10 vorgesehene Aufhebung von Verordnungen entsteht de facto keine Entlastung für die Wirtschaft oder die Verwaltung. Denn die Verordnungen werden bereits seit geraumer Zeit nicht mehr angewendet. Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung.

Die Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist im Sinne der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) ein „Out“ in Höhe von 144 000 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung der elektronischen Lizenzerteilung und -verwaltung sowie mit der Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle zwischen BLE und Zoll ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 75 000 Euro für die BLE sowie 200 000 Euro für die Zollverwaltung. Gegenüber den Bearbeitungsaufwänden nach bisherigem Recht wird der jährliche Erfüllungsaufwand nach Etablierung des elektronischen Verfahrens im Bereich der Lizenzerteilung und -verwaltung voraussichtlich um mindestens 184 000 Euro sinken.

Im Einzelnen:

Bei der Entwicklung einer neuen Lizenzanwendung in der BLE zwischen 2011 und 2014 wurde die Einrichtung einer künftigen Schnittstelle zum Datenaustausch mit der Zollverwaltung bereits zum Teil berücksichtigt. Die Umstellungskosten für die entsprechenden Anpassungen an das System belaufen sich daher in der BLE auf schätzungsweise 75 000 Euro. Gründe hierfür sind die Erweiterung der vorhandenen Datenübermittlung um weitere Informationen, die Verarbeitung und Plausibilisierung der hinzukommenden Daten (insbesondere Abschreibungsdaten), die Änderungen im Verfahrensprozess und der notwendige ausführliche Test der Schnittstelle.

Auf Seiten der Zollverwaltung ist die Schnittstelle in das Zollabfertigungssystem ATLAS neu zu implementieren. Diese Kosten werden schätzungsweise 200 000 Euro betragen.

Nach Etablierung des elektronischen Verfahrens wird die BLE die Kosten für den Versand der erteilten Lizenz von der BLE an die Wirtschaftsteilnehmer und die Zollverwaltung die Kosten für den Versand nach Abschreibung in Höhe von 46 200 Euro (7 000 Lizenzen x 3,30 Euro Portokosten für ein Einschreiben x 2) einsparen. Hinzu kommen Personalkosten für die Versendung, Entgegennahme, Prüfung auf Richtigkeit, Abschreibung/Verbuchung, Kopieren, Archivierung etc. sowohl in der BLE als auch in der Zollverwaltung in Höhe von jeweils schätzungsweise 10 Euro pro Lizenz und somit bei 7 000 Lizenzen 140 000 Euro. Insgesamt ergibt sich so eine jährliche Einsparung von 186 200 Euro.

Zur Aufhebung von Verordnungen durch Artikel 10 gelten die parallelen Erläuterungen oben unter 4.2.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da das zugrundeliegende EU-Recht zeitlich unbeschränkt gilt. Eine Evaluierung ist angesichts des begrenzten Regelungsgegenstands nicht erforderlich, zudem besteht ohnehin ein enger Austausch zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den ausführenden Behörden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der EG-Lizenz-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Verordnung enthält Durchführungsrecht zu EU-Recht. Früher war es üblich, deshalb in der Kurzbezeichnung auf die EU bzw. die EG oder EWG zu verweisen. Das begründet allerdings das Risiko, dass der eigentliche Verordnungsgeber verkannt wird. Der Begriff „Durchführungsverordnung“ ist andererseits schon durch das EU-Recht belegt. Deshalb soll auf eine Kurzbezeichnung künftig verzichtet werden.

Zu Nummer 2

Zum einen Anpassung an den Vertrag von Lissabon, der das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, in dem das Europäische Parlament Mitgesetzgeber ist, zum Regelverfahren ausgestaltet hat. Eine Heraushebung einzelner an der Gesetzgebung beteiligter Akteure erübrigt sich damit. Zum anderen wird die Lizenz-Definition in der Verordnung durch einen Verweis auf die Definition im Marktorganisationsgesetz ersetzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Verordnungsermächtigung.

Zu Buchstabe c

Die Sonderregel in Satz 3, nach der das Hauptzollamt Hamburg-Jonas für nachträglich erteilte Lizenzen zuständig ist, wird aufgehoben. Ausfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen sind praktisch nicht mehr bedeutsam. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas (EU-Zahlstelle DE02) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2020 aufgelöst und in das Hauptzollamt Hamburg integriert. Die für Ausfuhrerstattungen zuständige EU-Zahlstelle DE02 nimmt seit dem 15. Oktober 2020 keine Zahlungen mehr vor und wird geschlossen, sobald die Zahlstelle für das Haushaltsjahr 2019/2020 seitens der EU-Kommission entlastet ist. Es gibt keine Notwendigkeit mehr für eine Sonderregelung zu Lizenzen im Zusammenhang mit der Ausfuhrerstattung.

Zu Buchstabe c

In Zukunft sollen die Lizenzverfahren im Regelfall elektronisch abgewickelt werden. Erforderlich ist dafür ein Datenaustausch zwischen Marktordnungsstelle (§ 3 Marktorganisationsgesetz) und Bundesfinanzverwaltung, der sich auf alle Daten erstreckt, die in der elektronischen Lizenz enthalten sind. Dieser Datenaustausch muss auch die Daten umfassen, deren Erhebung durch die neuen Verordnungen über Lizenzkontingente erforderlich ist.

Zu Nummer 4

§ 5 Absatz 1 und 2 enthielt unter Bezugnahme auf das Kontrollexemplar T 5 Regelungen zur Freigabe der Sicherheit. Das Kontrollexemplar T 5 ist ersatzlos entfallen. Raum für weitere nationale Regelungen besteht nicht, da Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 die Freigabe abschließend regelt.

§ 5 Absatz 3 bezog sich auf die Kürzung einer Ausfuhrerstattung. Diese Regelung ist entbehrlich, weil Ausfuhrerstattungen von der EU nicht mehr gewährt werden. In Artikel 196 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde der Ausfuhrerstattungssatz auf null festgesetzt. Darüber hinaus wurde auf der 10. Konferenz der Welthandelsorganisation, die vom 15 bis 19. Dezember 2015 in Nairobi stattfand, die Abschaffung von Exporterstattungen beschlossen, für Industrieländer mit sofortiger Wirkung.

Der bisherige § 5 sollte ersetzt werden durch die notwendige nationale Ausgestaltung des neuen Rechts zu Lizenzkontingenten. Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 stellen beim Handelsnachweis und der Referenzmengenermittlung auf die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats ab. Sie lassen es den Mitgliedstaaten frei, ob der Handels- oder Referenzmengennachweis durch den Anmelder oder den Einführer geführt werden soll. Das Lizenzrecht aus der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 benennt den Anmelder in mehreren Artikeln als verantwortliche Person für verschiedene Rechte und Pflichten und stellt mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 einen Verweis in die Begriffsbestimmungen des geltenden Zollrechts (UZK und UZK-DA) her. Im Zuge der Verhandlungen zu den Verordnungen über Lizenzkontingente machten einige Mitgliedstaaten geltend, dass ihre elektronischen Zollabfertigungssysteme nicht auf den Anmelder, sondern auf den Einführer abstellten und die Umstellung der IT-Verfahren hohe Kosten ohne zusätzlichen Nutzen nach sich zögen. Die EU-Kommission trug diesen Einwendungen Rechnung und stellte die Entscheidung über die Person, die die Verantwortung für den Handels- und Referenzmengennachweis zu tragen habe, in die Verantwortung der Mitgliedstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland stellt die Zollverwaltung im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus Lizenzen auf den Anmelder ab. Entsprechende Rechtsprechung auf EU- und nationaler Ebene hat diese Auslegung in der Vergangenheit regelmäßig bestätigt. Sie sollte deshalb nicht geändert und nun auch national normiert werden.

Zusätzlich wird für den Nachweis der Referenzmenge in Artikel 10 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Eintrag einer Rechnungsnummer in die Zollanmeldung verlangt. Diese Vorgabe ist neu. Die Marktordnungsstelle ist nach Artikel 10 Absatz 3 verpflichtet, die Angaben in den Rechnungen, den Einfuhrlizenzen und den Zollanmeldungen zu prüfen. Damit sie diese Prüfung durchführen kann, muss die Rechnung in einer Fassung vorgelegt werden, die betriebswirtschaftlich verbindlich ist. Da im Zollrecht keine Pflicht zur Eintragung einer Rechnungsnummer in der Zollanmeldung besteht, wurde die Pflicht im Spezialrecht der beiden neuen Verordnungen zu Lizenzkontingenten festgelegt. Gemäß dem Kommentar Nr. 6 der DG TAXUD zum Zollwertrecht ist Grundlage der Anwendung von Artikel 145 des UZK-IA, auf den Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 verweist, grundsätzlich die Fassung der Rechnung, die in der Buchhaltung des Unternehmens verbucht und von ihm bezahlt wird. Das ist im Regelfall die Handelsrechnung, die in Zollanmeldungen mit der Codierung „N380“ verschlüsselt wird. Sowohl Zollstellen als auch Wirtschaft haben bei entsprechenden Anfragen zur Umsetzbarkeit dieser Regelung betont, dass es in Deutschland keine Probleme mit der Angabe der Rechnungsnummer in der Zollanmeldung gebe. Diese würde bereits heute bei Einfuhren, die für eine Referenzmengenermittlung in Frage kämen, routinemäßig in die Zollanmeldung aufgenommen und mit der Codierung „N380“ verschlüsselt. Die neue EU-Regelung stelle für die bisher in diesem Sektor tätigen Unternehmen keine Änderungen der Abfertigungspraxis dar. Neu ist lediglich die Verpflichtung zur Eintragung der Rechnungsnummer in der Zollanmeldung, die in den Datenaustausch zwischen Zoll und BLE (siehe Nr. 3) einbezogen werden muss.

Da Handelsrechnungen für die Einfuhr von Waren regelmäßig in Drittländern erstellt werden, sollte der neue § 5 der EG-Lizenz-Verordnung eine – wenigstens deklaratorische, vgl. § 23 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – Ermächtigung für die Marktordnungsstelle enthalten, vom Antragsteller eine Übersetzung der Rechnung einzufordern.

Zu Artikel 2 (Änderung der EG-Sicherheiten-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Verordnung enthält Durchführungsrecht zu EU-Recht. Früher war es üblich, deshalb in der Kurzbezeichnung auf die EU bzw. die EG zu verweisen. Das begründet allerdings das Risiko, dass der eigentliche Ordnungsgeber verkannt wird. Der Begriff „Durchführungsverordnung“ ist andererseits schon durch das EU-Recht belegt. Deshalb soll auf eine Kurzbezeichnung künftig verzichtet werden.

Zu Nummer 2

Anpassung an den Vertrag von Lissabon, der das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, in dem das Europäische Parlament Mitgesetzgeber ist, zum Regelverfahren ausgestaltet hat. Eine Heraushebung einzelner an der Gesetzgebung beteiligter Akteure erübrigt sich damit.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aktualisierung der Verweise auf das Marktorganisationsgesetz (MOG). § 3 Absatz 2 MOG wurde durch Artikel 2 Absatz 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) mit Wirkung vom 1.9.2013 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung des Verweises auf die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung und redaktionelle Angleichung an die Vorgaben der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4

Aktualisierung des Verweises auf den EU-Rechtsakt.

Zu Nummer 5

Aktualisierung des Verweises auf den EU-Rechtsakt und die Legaldefinition in § 5 Marktorganisationsgesetz (vgl. die Änderung durch Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 6

Anpassung an das zwischenzeitlich geänderte EU-Recht, das nur eine Nachfolgeregelung für die Zinshöhe für verfallene Sicherheiten enthält. Im Übrigen wird der Text an den inzwischen üblichen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Rinderschlachtkörper-Handelsklassenverordnung)

Zu Nummer 1

Aktualisierung des Verweises auf den EU-Rechtsakt.

Zu Nummer 2

Mit der Neuregelung werden die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen bei auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich gewordenen Vorschriften zum Datenschutz geschaffen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Schweineschlachtkörper-Handelsklassenverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Nummer 2

Mit der Neuregelung werden die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen bei auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich gewordenen Vorschriften zum Datenschutz geschaffen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Nummer 2

Mit der Neuregelung werden die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen bei auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich gewordenen Vorschriften zum Datenschutz geschaffen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung werden die in § 2 enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände auf das Marktorganisationsgesetz als Rechtsgrundlage umgestellt, nachdem die im Rahmen der Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Vorschriften vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) erfolgten Änderungen der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch auf § 6a des Marktorganisationsgesetzes gestützt waren. Mit dieser Umstellung der Ermächtigungsgrundlage geht als rechtssystematische Folge einher, dass ein anderer gesetzlicher Bußgeldrahmen mit einer höheren maximalen Bußgeldhöhe einschlägig ist. Der höhere Bußgeldrahmen gibt die Wertung des Gesetzgebers wieder. Bei der Anwendung geht die Verwaltungsbehörde verhältnismäßig vor.

Zu Artikel 6 (Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Mit der Neuregelung werden die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen bei auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich gewordenen Vorschriften zum Datenschutz geschaffen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Nummer 3

Mit der Neuregelung wird das im EU-Recht vorausgesetzte Zulassungserfordernis für Geflügelerzeuger (vgl. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008), welche die in Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 genannten Begriffe zur Angabe der Haltungsformen von Geflügel bei der Vermarktung verwenden wollen, im nationalen Recht konkretisiert.

Zu Nummer 4

Mit der Neuregelung werden die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen bei auf das Marktorganisationsgesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlich gewordenen Vorschriften zum Datenschutz geschaffen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung erfolgt die durch Einfügung eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestands erforderliche redaktionelle Anpassung (Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung wird ein Verstoß gegen das in § 6a der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch aufgenommene Zulassungserfordernis bewehrt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist aus nebenstrafrechtlichen Aspekten erforderlich, um einen Verstoß gegen § 2, welcher gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 als Ordnungswidrigkeitstatbestand normiert ist, auch künftig bewehren zu können. Um die Bewehrungsfähigkeit des § 2 sicherzustellen,

ist aus Gründen der Bestimmtheit sowohl die notwendige Angabe zum Handlungsadressaten als auch der konkrete Handlungszeitpunkt hinsichtlich der Pflicht zur Angabe von Güte- und Gewichtsklassen zu regeln.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung)

Die Änderung dient der Aktualisierung einer Verweisung auf EU-Recht.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Anpassung an das geänderte EU-Recht soll so schnell wie möglich erfolgen. Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ist daher der Tag nach der Verkündung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hat die Regelungen zur Intervention grundlegend geändert. Das bisher in der Getreide-Ausfuhr- und -Verarbeitungs-Überwachungs-Verordnung geregelte – auch auf das „Kontrollexemplar T 5“ gestützte – Verfahren wird so nicht mehr zur Anwendung kommen können. Für den Fall, dass zukünftig die Europäische Kommission ein Interventionsverfahren eröffnet, wird neues, an das dann geltende EU-Recht angepasstes, nationales Verfahrensrecht zu schaffen sein. Daher kommt eine Änderung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht.

Zu Nummer 2 bis 4

Nach Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten die Vorschriften über die Zuckerquote nur bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2016/2017. Die in den Nummern 2 bis 4 genannten Verordnungen dienen der Durchführung dieses Unionsrecht. Sie sind nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.